

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

+49 (0)69 76 75 77 80
+49 (0)69 76 75 77 810

info@winheller.com
www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZstV

Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

LESEN SIE IN DIESER AUSGABE:

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Kritik an Corona-Maßnahmen durch NPOs: Unzulässige politische Tätigkeit?	53
Wann dürfen Musikvereine Spendenbescheinigungen für Mitgliedsbeiträge ausstellen?	54
Neue Verfügungen der Finanzverwaltung zu Mittelweiterleitungen	55

STIFTUNGSRECHT

Häufiger Fehler in der Stiftungssatzung: Vertretungsmacht von Vorständen	56
--	----

VEREINSRECHT

Ist die Tätigkeit eines Sporttrainers sozialversicherungspflichtig?	57
---	----

GENOSSENSCHAFTSRECHT

Virtuelle Generalversammlungen für Genossenschaften auch ohne Satzungsgrundlage?	58
Haftung von Vorständen in Genossenschaften	59

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



make a difference.

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Kritik an Corona-Maßnahmen durch NPOs: Unzulässige politische Tätigkeit?

Das Finanzgericht (FG) München hat eine wichtige Entscheidung getroffen, deren Grundsätze viele NPOs betreffen könnten, die sich politisch engagieren. Interessant an dieser Entscheidung ist vor allem, dass sich das (politische) Engagement der betroffenen NPO grundsätzlich mit ihrem Satzungszweck vereinbaren ließ. Das Gericht musste somit abwägen, ab welchem Punkt das politische Engagement der NPO zu weit ging und hat hierzu wichtige Leitlinien aufgestellt, an denen sich NPOs zukünftig orientieren können.

Verein engagiert sich gegen Corona-Maßnahmen

In dem Fall vor dem FG München ging es um einen gemeinnützigen Verein, dessen Zwecke die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des demokratischen Staatswesens sind. Mitglieder des Vereins waren hauptsächlich medizinisches Personal wie z.B. Ärzte sowie einige Professoren, die die Öffentlichkeit nicht nur über die Gefahren des Coronavirus als solches, sondern auch über mögliche gesundheitliche Gefahren durch die Corona-Maßnahmen informieren wollten.

Der Verein äußerte sich in seinen wissenschaftlichen Veröffentlichungen auf seiner Webseite, in Zeitungen und Pressemitteilungen mehrfach zu den aus seiner Sicht möglichen gesundheitlichen Gefahren des Tragens von Masken, der Verwendung von Desinfektionsmitteln sowie einer möglichen Impfpflicht. Er stellte jedoch auch konkrete politische Forderungen an die Bundes- und Landesregierungen, wie z.B. die sofortige Aufhebung aller Corona-Maßnahmen, die im Internet und in Zeitungen im Namen des Vereins veröffentlicht wurden – ohne jedoch in diesem Fall seine Forderungen wissenschaftlich zu begründen.

Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt

Das Finanzamt sah die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins nicht mehr als gemeinnützigkeitsrechtskonform an, sodass es einen Körperschaftsteuer-Vorauszahlungsbescheid in Höhe von null Euro erließ und dem Verein damit faktisch die Gemeinnützigkeit aberkante.

Sachliche Kritik ist zulässig...

Der Verein wehrte sich dagegen, blieb damit aber ohne Erfolg. Bei einer Gesamtbetrachtung aller Faktoren sei, so das FG München, die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins nicht mehr darauf gerichtet gewesen, ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verfolgen, sodass das Finanzamt die Gemeinnützigkeit zu Recht aberkannt habe. Dabei müsse jedoch nach den einzelnen Aktivitäten des Vereins differenziert werden, da nicht jede davon per se schädlich für die Gemeinnützigkeit des Vereins gewesen ist.

So seien etwa die wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Vereins, die auf die gesundheitlichen Gefahren der Corona-Maßnahmen hinwiesen und mehrheitlich zu Beginn der Pandemie erschienen waren, aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht unbedenklich – auch wenn der Verein darin eine andere Position als die Bundes- und Landesregierungen vertrat. Denn die wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Vereins stellen zum einen eine sachliche Kritik an den Corona-Maßnahmen dar und zum anderen war gerade zu Beginn der Pandemie selbst innerhalb der Wissenschaft umstritten, welche Hygienemaßnahmen

am geeignetsten für die Bekämpfung des Coronavirus seien. Ferner leistete der Verein durch seine Hinweise auf mögliche gesundheitliche Gefahren durch die Corona-Maßnahmen grundsätzlich einen Beitrag zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

...pauschale politische Forderungen dagegen nicht

Dagegen überschritt der Verein die Grenze der Gemeinnützigkeit, als er auch politische Forderungen an die Bundes- und Landesregierungen stellte. Insbesondere die undifferenzierte Forderung nach der sofortigen Aufhebung aller Corona-Maßnahmen, ohne dass sich der Verein dabei näher mit den medizinischen, virologischen oder epidemiologischen Gründen für deren Implementierung auseinandersetzte, war nach Auffassung des Gerichts nicht mit einer gemeinnützigen Zweckverfolgung zu vereinbaren. Denn hierdurch trete der Verein in den politischen Wettstreit um die richtige Strategie im Umgang mit der Coronapandemie und wolle damit seine eigenen Gruppeninteressen durchsetzen, was nicht mehr vom gemeinnützigen Zweck „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens“ gedeckt sei.

Dies sei nur der Fall, wenn die Forderungen des Vereins eine ergebnisoffene und gemeinwohlorientierte Lösung zuließen und auf die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens gerichtet seien. Die sofortige Aufhebung aller Corona-Maßnahmen diene dem nicht, da mittlerweile wissenschaftlich anerkannt sei, dass etwa die Maskenpflicht effektiv vor einer Infektion mit dem Coronavirus schützen kann.

Förderung des demokratischen Staatswesens nur bei geistiger Offenheit

Zwar verfolge der Verein auch den Zweck der „Förderung des demokratischen Staatswesens“. Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins sei allerdings nicht auf die Förderung dieses Zwecks gerichtet, so das Gericht. Denn der Verein habe nicht in geistiger Offenheit gehandelt, sondern stattdessen mit seiner pauschalen Forderung nach Aufhebung aller Corona-Maßnahmen versucht, Einfluss auf die politische Willensbildung zu nehmen und die öffentliche Meinung so zu gestalten, dass er seine eigene Auffassung durchsetzen könne. Mit anderen Worten: Der Verein hätte nicht versuchen dürfen, die Öffentlichkeit von konkreten politischen Zielen zu überzeugen, sondern hätte stattdessen objektiv und neutral und damit in geistiger Offenheit auf die Gefahren der Corona-Maßnahmen hinweisen müssen. Nur auf diese Weise hätte sich die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins noch innerhalb des Zweckes „Förderung des demokratischen Staatswesens“ bewegt.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des Gerichts aus rechtlicher Sicht für korrekt. Wie zuletzt der Bundesfinanzhof (BFH) in seinen Urteilen zu Attac und zum BUND e.V. entschieden hat, dürfen sich gemeinnützige Organisationen zwar durchaus kritisch zu politischen Themen äußern, allerdings müssen sie sich dabei ihre geistige Offenheit bewahren und ihre Kritik auf sachlich fundierte und objektive Argumente stützen.

HINWEIS: Erfreulicherweise hat das FG München die Beschwerde zum BFH zugelassen, sodass der BFH noch einmal die Gelegenheit erhält, sich zum zulässigen Umfang der politischen Betätigung von NPOs zu äußern. Wie der Streit am Ende ausgehen wird, dürfte auch viele NPOs, die sich im Umwelt- und Naturschutz engagieren, interessieren. Denn auch sie äußern sich häufig kritisch über geplante staatliche Maßnahmen, die entweder die Natur und Umwelt schädigen oder nicht ausreichend schützen. Damit laufen auch sie Gefahr, im Einzelfall die Grenzen der Gemeinnützigkeit zu überschreiten und sich damit unzulässig politisch zu betätigen. Es bleibt daher spannend, wie der BFH entscheiden wird. Wir halten Sie auf dem Laufenden.



FG München, Beschluss v. 30.03.2021 – 7 V 2583/20

Wann dürfen Musikvereine Spendenbescheinigungen für Mitgliedsbeiträge ausstellen?

Das Finanzgericht (FG) Köln hat kürzliche die Frage entschieden, unter welchen Voraussetzungen Musikvereine Spendenbescheinigungen für die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ausstellen dürfen. Diese Frage ist wichtig, da bisher viele Musikvereine aufgrund der strengen Praxis der Finanzämter keine Spendenbescheinigungen für Mitgliedsbeiträge ausstellen durften.

Musikverein stellt Spendenbescheinigungen auch für Mitgliedsbeiträge aus

Der Fall vor dem FG Köln betraf einen gemeinnützigen Musikverein, dessen Zweck die Förderung der Volksbildung, der Erziehung und Ausbildung sowie der Kunst im Bereich der Bläsermusik ist. Um diesen Zweck zu verwirklichen, unterhält er ein sinfonisches Blasorchester, fördert die musikalische Aus- und Weiterbildung seiner Musiker und führt Konzerte auf. Bis zum Jahr 2013 durfte der Verein Spendenbescheinigungen unbeschränkt sowohl für Spenden als auch für Mitgliedsbeiträge ausstellen.

Finanzamt ändert seine Meinung

Im Freistellungsbescheid für die Jahre 2014 bis 2016 hieß es jedoch plötzlich, dass der Verein keine Spendenbescheinigungen mehr für Mitgliedsbeiträge ausstellen dürfe. Das Finanzamt begründete seine Auffassung damit, dass der Verein kulturelle Betätigungen fördere, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, sodass die Mitgliedsbeiträge gemäß § 10b Abs. 1 S. 8 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden dürfen. So stelle etwa das Musizieren bei Auftritten und Proben eine Form der Freizeitgestaltung der

Mitglieder dar, so das Finanzamt. Zwar bilde der Verein seine Mitglieder auch musikalisch aus, was offensichtlich keine Freizeitgestaltung sei. Allerdings reiche es für die Anwendung des § 10b Abs. 1 S. 8 Nr. 2 EStG aus, dass der Verein neben der Ausbildung der Mitglieder auch kulturelle Aktivitäten fördere, die der Freizeitgestaltung der Mitglieder dienen.

Mit anderen Worten: Es komme nicht darauf an, welche Aktivität (Freizeit vs. Ausbildung) letztendlich im Verein überwiege. Allein die Tatsache, dass der Verein Freizeitaktivitäten fördert, führe dazu, dass die Mitgliedsbeiträge insgesamt nicht mehr abziehbar seien.

Klage erfolgreich

Nachdem der Einspruch des Vereins gegen den Freistellungsbescheid erfolglos geblieben ist, reichte der Verein schließlich Klage beim FG Köln ein – mit Erfolg. Denn das FG Köln entschied, dass der Verein weiterhin Spendenbescheinigungen für die Beiträge seiner Mitglieder ausstellen darf. Der Grund: § 10b Abs. 1 S. 8 EStG basiere auf einer Gesetzesänderung aus dem Jahre 2007, deren Ziel es u.a. war, den Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Kultureinrichtungen zu verbessern. Die Norm sei daher weit auszulegen, sodass es für die Abzugsfähigkeit der Mitgliedsbeiträge ausreiche, wenn der Verein zumindest einen Zweck verfolgt, der nicht der Freizeitgestaltung der Mitglieder dient und auch keine untergeordnete Rolle im Verein spielt. Dagegen würde die enge Auslegung der Norm durch das Finanzamt dazu führen, dass der ursprüngliche Wille des Gesetzgebers nicht effektiv umgesetzt werde, so das Gericht.

Ausbildung von Musikern spielt keine untergeordnete Rolle

Im konkreten Fall sei § 10b Abs. 1 S. 8 Nr. 2 EStG daher nicht auf den Verein anwendbar, so das Gericht. Denn die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder spiele beim Verein keine untergeordnete Rolle, da zum einen der Satzungszweck des Vereins u.a. die Ausbildung von Musikern im Bereich der Bläsermusik sei. Zum anderen bilde die Aus- und Weiterbildung der Musiker im Verein einen eigenständigen Bereich, der organisatorisch abgetrennt vom Orchesterbetrieb sei und separat von ihm betrieben werde. Ferner setze der Verein jährlich rund 25% - 50% seiner finanziellen Mittel allein nur für seine Ausbildungsaktivitäten ein. Die Ausbildung der Musiker spiele daher nicht nur eine untergeordnete Rolle. Der Verein dürfe daher auch weiterhin Spendenbescheinigungen für Mitgliedsbeiträge ausstellen.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des FG Köln für richtig. Das Gericht hat zu Recht entschieden, dass sich das Finanzamt nicht über den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers hinwegsetzen darf, indem es eine Norm strenger anwendet, als es tatsächlich vom Gesetzgeber gewollt war.

HINWEIS: Von dieser Entscheidung können nicht nur Musikvereine, sondern auch alle anderen NPOs profitieren, deren Aktivitäten nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung ihrer Mitglieder dienen. Der Fall zeigt zudem, dass sich NPOs nicht blind auf ihre bisherigen Freistellungsbescheide verlassen dürfen. Denn nach jeder Steuererklärung droht die Gefahr, dass das Finanzamt seine bisherige Auffassung – wie hier – zum Nachteil der NPO ändert. Zum anderen zeigt der Fall auch, dass NPOs Änderungen

in ihrer bisherigen steuerlichen Behandlung nicht einfach hinnehmen sollten und sich – notfalls auch vor Gericht – erfolgreich dagegen wehren können. Zwar hat das Gericht die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen (Az. X R 7/21). Allerdings darf auch der BFH den klaren gesetzgeberischen Willen nicht ignorieren, sodass der BFH mit hoher Wahrscheinlichkeit das Urteil des FG Köln bestätigen wird.



FG Köln, Urteil v. 25.02.2021 – 10 K 1622/18

Neue Verfügungen der Finanzverwaltung zu Mittelweiterleitungen

Ende letzten Jahres trat das Jahressteuergesetz (JStG) 2020 in Kraft, das viele Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts umfassend geändert hat. Davon waren auch die Vorschriften zur Mittelweiterleitung betroffen. Die Finanzverwaltung hat nun auf die neue Rechtslage reagiert und neue Verwaltungsanweisungen veröffentlicht, an denen sich NPOs orientieren können. Wir stellen Ihnen die wichtigsten Neuerungen vor.

Mittelweiterleitung in Satzung verankern

NPOs dürfen ihre Mittel, wie z.B. Geld, Sachgegenstände oder Dienstleistungen, theoretisch unbegrenzt an andere NPOs im In- und Ausland weiterleiten. Eine entsprechende Satzungsregelung ist dabei nur notwendig, wenn die Mittelweiterleitung die einzige Art der Zweckverwirklichung der NPO darstellen soll. Solange die NPO also ihre gemeinnützigen Zwecke neben der Mittelweiterleitung noch auf anderen Wegen verwirklicht, bedarf es für die Mittelweiterleitung keiner gesonderten Regelung in der Satzung. Dennoch sollten NPOs eine solche Regelung zur Klarstellung von vornherein in der Satzung verankern. Im Zweifel droht ihnen ansonsten der Entzug der Gemeinnützigkeit, falls die Mittelweiterleitung irgendwann doch einmal die einzige Art der Zweckverwirklichung darstellen sollte.

Mittelpfänger muss selbst gemeinnützig sein

Ferner ist zu beachten, dass bei Mittelweiterleitungen innerhalb Deutschlands der Empfänger der Mittel selbst eine gemeinnützige Organisation sein muss. Laut Finanzverwaltung bedeutet dies, dass bereits mit Beginn des Veranlagungszeitraums eine ordnungsgemäße Satzung der Empfängerorganisation vorliegen muss. Diese Anforderungen gelten zudem auch für NPOs, die in Deutschland lediglich beschränkt steuerpflichtig sind. Auch sie müssen daher als gemeinnützig in Deutschland anerkannt sein, um Mittel einer anderen NPO empfangen zu können.

Welche Besonderheiten gelten bei Mittelweiterleitungen ins Ausland?

Erhält eine ausländische NPO, die in Deutschland weder beschränkt noch unbeschränkt steuerpflichtig ist, Mittel von einer deutschen NPO, muss sie logischerweise nicht selbst in Deutschland steuerbegünstigt sein. Die Rechtsform der ausländischen NPO muss jedoch ihrem Wesen

nach mit einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des deutschen Körperschaftsteuerrechts vergleichbar sein (sog. Typenvergleich). Ferner muss die Tätigkeit der ausländischen NPO hypothetisch den Anforderungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts entsprechen, also theoretisch in Deutschland steuerbegünstigt sein, würde die ausländische NPO in Deutschland tätig werden.

Welche Pflichten haben NPOs bei Mittelweiterleitungen ins Ausland?

Bei Mittelweiterleitungen ins Ausland müssen NPOs erhöhte Mitwirkungspflichten beachten. So müssen sie etwa für den Typenvergleich ggf. die Satzung der ausländischen Empfängerorganisation auf Deutsch übersetzen und dem zuständigen Finanzamt vorlegen. Ferner müssen NPOs nachweisen, dass die Mittel im Ausland tatsächlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wurden. Der Nachweis kann dabei u.a. mit Hilfe der folgenden Unterlagen erfolgen, die das Finanzamt ebenfalls in Deutsch von der NPO anfordern kann:

- Mittelweiterleitungsvereinbarungen
- Tätigkeits- und Projektbeschreibungen, Prospekte und Presseveröffentlichungen
- Gutachten eines Wirtschaftsprüfers bei großen oder andauernden Projekten
- Bestätigung einer deutschen Auslandsvertretung, dass die behaupteten Projekte tatsächlich durchgeführt werden.

Keine Mittelweiterleitung ins Ausland ohne Mittelweiterleitungsvereinbarung

Die Finanzverwaltung empfiehlt ausdrücklich, dass NPOs zur eigenen Absicherung immer eine Mittelweiterleitungsvereinbarung mit der ausländischen Empfängerorganisation abschließen sollten. Bei einer Mittelweiterleitungsvereinbarung handelt es sich um einen schriftlichen Vertrag, in dem Inhalt und Umfang der Tätigkeit sowie die Rechenschaftspflichten der ausländischen NPO festgelegt werden. Damit können sich NPOs gegenüber dem Finanzamt absichern, wenn bei der Empfängerorganisation etwas schiefgehen sollte. Denn im schlimmsten Fall droht der weiterleitenden NPO die Aberkennung der Gemeinnützigkeit, falls sie nicht nachweisen kann, was mit ihren Mitteln im Ausland passiert ist.

HINWEIS: Sie möchten Mittel an eine andere Organisation innerhalb Deutschlands oder im Ausland weiterleiten? Sie benötigen Hilfe bei der Gestaltung einer rechtssicheren Mittelweiterleitungsvereinbarung? Unsere Experten für Mittelweiterleitungen unterstützen Sie gerne und stellen sicher, dass Ihre Organisation keinen Ärger mit dem Finanzamt bekommt.



Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt, Verfügung v. 02.03.2021, Az. S 0170 A-50-St 53



Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt, Verfügung v. 03.03.2021, Az. S 0177 A-6-St 53

STIFTUNGSRECHT

Häufiger Fehler in der Stiftungssatzung: Vertretungsmacht von Vorständen

In einer aktuellen Entscheidung hat der Bundesgerichtshof (BGH) wichtige Leitlinien für Stiftungen aufgestellt, die die Vertretungsmacht ihrer Vorstände in ihren Satzungen beschränken möchten bzw. bereits beschränkt haben. Stiftungen sollten dieses Thema nicht vernachlässigen: Denn der Fall vor dem BGH zeigt, dass eine nachlässige Satzungsgestaltung sehr schnell zu hohen Schadensersatzforderungen führen kann.

Streit in Millionenhöhe

Der Streit vor dem BGH betraf eine gemeinnützige Stiftung, die von einer GmbH auf Schadensersatz in Höhe von insgesamt 25 Mio. Euro verklagt wurde. Der Grund: Die Stiftung und die GmbH hatten ursprünglich vereinbart, dass die Stiftung ihre Vermarktungs- und Verwertungsrechte an Produkten zur Schlaganfallbekämpfung an die GmbH überträgt. Im Gegenzug sollte die Stiftung eine Lizenzgebühr in Höhe von maximal 10% der Nettoeinnahmen von der GmbH erhalten. Nach der Vertragsunterzeichnung stellte die Stiftung jedoch fest, dass sie bei einer tatsächlichen Durchführung des Vertrages ihre Gemeinnützigkeit wegen Verstoßes gegen das Unmittelbarkeits- und Ausschließlichkeitsgebot verlieren würde. Um die Aberkennung ihrer Gemeinnützigkeit zu verhindern, weigerte sie sich daher den Vertrag zu erfüllen. Daraufhin verklagte jedoch die GmbH die Stiftung auf Schadensersatz in Höhe von insgesamt 25 Mio. Euro vor dem Landgericht (LG) München.

LG München: Kein wirksamer Vertrag zwischen Stiftung und GmbH

Vor dem LG München argumentierte die Stiftung mit Erfolg, dass sie keinen wirksamen Vertrag mit der GmbH abgeschlossen habe und ihr somit auch keinen Schadensersatz schulde. Denn die Vertretungsmacht ihres Vorstandes beschränke sich auf den Stiftungszweck, der in der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke bestehe. Es lag jedoch bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein Verstoß gegen den Stiftungszweck vor, da der Stiftung bei Erfüllung des Vertrages die Gemeinnützigkeit aberkannt worden wäre. Der Stiftungsvorstand habe den Vertrag somit ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, sodass er unwirksam sei.

OLG München: Wirksamer Vertrag liegt vor

Das OLG München hob jedoch das Urteil des LG München auf. Die Satzung der Stiftung sei unklar formuliert, da sie zwei Stiftungszwecke nenne: zum einen die „Verfolgung gemeinnütziger Zwecke“ und zum anderen die „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens“. Aus dem Wortlaut der Satzung gehe allerdings hervor, dass die „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens“ der eigentliche Zweck der Stiftung sei, so das Gericht. Der Zweck „Verfolgung gemeinnütziger Zwecke“ sei dagegen nur in der Satzung enthalten, damit die Satzung die Anforderungen der Mustersatzung erfülle und die Stiftung somit als gemeinnützig anerkannt werden könne.

Mit anderen Worten: Der Zweck „Verfolgung gemeinnütziger Zwecke“ stehe lediglich aus steuerlichen Gründen in der Satzung. Somit stelle der Zweck „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens“ den eigentlichen Stiftungszweck dar. Dieser sei auch mit dem Vertrag über die Lizenzierung der Vermarktungs- und Verwertungsrechte

an den Produkten zur Schlaganfallbekämpfung vereinbar. Denn hierdurch könnten diese Produkte in einem größeren Umfang als bisher eingesetzt und damit dauerhaft im Gesundheitssystem etabliert werden. Somit profitiere das öffentliche Gesundheitssystem von der Durchführung dieses Vertrages, sodass kein Verstoß gegen den Stiftungszweck vorliegen könne. Der Stiftungsvorstand habe die Stiftung bei Vertragsabschluss daher wirksam vertreten, sodass die Stiftung der GmbH Schadensersatz schulde.

BGH: Kein wirksamer Vertrag zustande gekommen

Die Stiftung wollte die Entscheidung des OLG München nicht akzeptieren und legte Revision beim BGH ein. Mit Erfolg, denn der BGH hob das Urteil des OLG München auf. Es sei kein wirksamer Vertrag zustande gekommen, sodass die Stiftung der GmbH keinen Schadensersatz schulde, so das oberste Gericht. Zunächst stellte der BGH klar, dass die Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes klar und deutlich aus der Satzung hervorgehen müsse. Zwar erkannte der BGH ebenfalls, dass die Satzung der Stiftung auf den ersten Blick zwei Zwecke enthält. Im Gegensatz zum OLG München entschied der BGH jedoch, dass die „Verfolgung gemeinnütziger Zwecke“ der eigentliche Stiftungszweck sei und dies auch klar aus der Satzung hervorgehe. Dafür spreche gerade die Tatsache, dass sich die Satzung der Stiftung an den Formulierungen der Mustersatzung orientiere. Denn hierdurch zeige die Satzung, dass der Status der Gemeinnützigkeit eine bedeutende Rolle für die Stiftung einnehme, die durch die Beschränkung der Vertretungsmacht des Stiftungsvorstandes auf den Stiftungszweck „Verfolgung gemeinnütziger Zwecke“ explizit geschützt werden soll. Das allein sei der Sinn und Zweck dieser Satzungsregelung, so der BGH. Da der Abschluss des Vertrages jedoch zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung geführt hätte, war die Vertretungsmacht des Vorstandes im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beschränkt, sodass kein wirksamer Vertrag geschlossen werden konnte.

Vertragspartner von NPOs müssen mit Unsicherheit leben

Zwar sei es im Einzelfall schwierig zu entscheiden, ob ein Vertrag tatsächlich gemeinnützigkeitsschädlich sei oder nicht. Es könne der Stiftung jedoch nicht zugemutet werden, den Zweck „Verfolgung gemeinnütziger Zwecke“ in ihrer Satzung näher zu konkretisieren, da dies aufgrund der vielen theoretisch möglichen Vertragskonstellationen schlichtweg nicht möglich sei. Unternehmen, die mit einer gemeinnützigen Stiftung einen Vertrag schließen möchten, müssen daher stets davon ausgehen, dass gemeinnützigkeitsschädliche Verträge nicht von der Vertretungsmacht des Stiftungsvorstands umfasst sind und somit nicht wirksam zustande kommen können. Betroffene Vertragspartner können jedoch gemäß § 179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vom jeweiligen Stiftungsvorstand Schadensersatz verlangen, sofern sie bei Vertragsschluss

gutgläubig von der Vertretungsmacht des Stiftungsvorstandes ausgehen durften, obwohl der Stiftungsvorstand in Wirklichkeit über keine Vertretungsmacht verfügte und sich die Stiftung daraufhin weigert, den Vertrag zu erfüllen.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des BGH für richtig. Der BGH hat zu Recht entschieden, dass die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke den eigentlichen Zweck der Stiftung darstellt. Denn mit dem Status der Gemeinnützigkeit sind nicht nur viele Rechte, sondern auch viele Pflichten verbunden, an die sich die tatsächliche Geschäftsführung der Stiftung zwingend orientieren muss.

HINWEIS: Der Fall zeigt, dass Stiftungen nicht am falschen Ende sparen sollten. Die Stiftung hätte den gesamten Rechtsschritt vom LG München bis zum BGH vermeiden können, wenn sie sich vorab eine verbindliche Auskunft

bei ihrem Finanzamt eingeholt bzw. zumindest das Gespräch mit einem Experten für Gemeinnützigkeitsrecht gesucht hätte. Denn dadurch hätte sie noch vor Vertragsabschluss rechtssicher klären können, ob sie den Vertrag tatsächlich erfüllen darf, ohne ihre eigene Gemeinnützigkeit zu gefährden. Zu beachten ist ferner, dass der BGH in diesem Verfahren lediglich über den Schadensersatzanspruch der GmbH gegen die Stiftung entschieden hat. Mit hoher Wahrscheinlichkeit hat die GmbH jedoch auch noch eine Schadensersatzklage gegen den Stiftungsvorstand selbst eingereicht, da dieser einen Vertrag mit der GmbH abgeschlossen hat, obwohl er die Stiftung überhaupt nicht vertreten durfte. Wie diese Klage ausgeht, bleibt abzuwarten.



BGH, Urteil vom 15.04.2021 – III ZR 139/20

VEREINSRECHT

Ist die Tätigkeit eines Sporttrainers sozialversicherungspflichtig?

Viele Sportvereine und Trainer haben eher ihren sportlichen Erfolg als eine mögliche Sozialversicherungspflicht im Blick. Sowohl Vereine als auch Trainer sollten dieses Thema jedoch nicht auf die lange Bank schieben. Denn sonst drohen hohe Nachzahlungen, falls sie keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt haben, obwohl tatsächlich eine versicherungspflichtige Tätigkeit vorlag. Auf welche Kriterien Vereine und Trainer achten müssen, welche Ausnahmen es gibt und wie beide hohe Nachzahlungen vermeiden können, verraten wir Ihnen in diesem Beitrag.

Wann liegt eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit vor?

Bei der Sozialversicherungspflicht handelt es sich um die Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen zur Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Diese liegt vor, wenn es sich bei der Tätigkeit des Trainers um eine Beschäftigung handelt. Eine Beschäftigung ist eine nicht-selbstständige Tätigkeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis, z.B. für einen Sportverein. Wesentliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Beschäftigung sind dabei insbesondere die Tätigkeit nach Weisungen sowie die Eingliederung in die Organisation des Weisungsgewalters. Zu beachten ist, dass es bei der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung einer Tätigkeit allein auf die tatsächlichen Umstände der Tätigkeit ankommt. Was vertraglich vereinbart wurde, ist dagegen irrelevant.

Welche Merkmale sprechen für eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit?

Die Rechtsprechung hat mehrere Kriterien bzw. Merkmale aufgestellt, anhand denen die Tätigkeit eines Trainers, insbesondere in einem Sportverein, sozialversicherungsrechtlich eingeordnet werden kann. Für eine Beschäftigung und damit eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit sprechen dabei vor allem folgende Merkmale:

- Der Sportverein stellt die Arbeitsmittel wie z.B. Bälle, Leibchen, Trikots etc.
- Feste Trainings- und Spielzeiten, an die der Trainer gebunden ist
- Fehlendes Vergütungsrisiko des Trainers in Form eines pauschalen Honorars, dass auch bei Krankheit oder Freistellung des Trainers weiterbezahlt wird

- Recht des Sportvereins, den Trainer jederzeit freustellen zu können (z.B. bei sportlichem Misserfolg)

Rentenversicherungspflicht bei selbstständigen Trainern

Handelt es sich bei der Tätigkeit des Trainers nach den oben genannten Merkmalen dagegen um keine Beschäftigung, sondern um eine selbstständige Tätigkeit, so heißt dies nicht automatisch, dass die Tätigkeit des Trainers vollständig sozialversicherungsfrei ist. Vielmehr muss in diesem Fall der Trainer selbst prüfen, ob er nicht etwa doch noch in einem oder mehreren Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig ist. So werden etwa selbstständige Sporttrainer rentenversicherungsrechtlich selbstständigen Lehrern gleichgesetzt, die nach § 2 S. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) stets rentenversicherungspflichtig sind. Diese Problematik betrifft vor allem Trainer in Individualsportarten wie etwa Golf oder Tennis, die ihre Sportler häufig selbstständig trainieren. Diese sind zwar somit nicht in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig, dagegen jedoch immer zumindest in der Rentenversicherung.

Gibt es Ausnahmen von der Sozialversicherungspflicht?

Beträgt die jährliche Vergütung des Trainers weniger als 3.000 Euro (sog. Übungsleiterpauschale), ist seine Vergütung bzw. Tätigkeit steuer- und sozialversicherungsfrei. Ferner ist die Tätigkeit des Trainers sozialversicherungsfrei, wenn er seine Tätigkeit an maximal 50 Tagen pro Jahr ausübt.

Wie können hohe Nachzahlungen vermieden werden?

Nicht nur im Steuerrecht, sondern auch im Sozialversicherungsrecht führen die zuständigen Behörden Betriebsprüfungen durch. Stellt der Prüfer dann fest, dass die Tätigkeit des Trainers sozialversicherungspflichtig ist, jedoch in der Vergangenheit keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden, müssen die Vereine bzw. Trainer mit hohen Nachzahlungen rechnen. Diese Nachzahlungen lassen sich jedoch durch die Durchführung eines sog. Statusfeststellungsverfahrens bei der deutschen Rentenversicherung (DRV) vermeiden. Im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens stellt die DRV fest, ob aus ihrer Sicht die Tätigkeit sozialversicherungspflichtig ist. An ihre Einschätzung ist

die DRV rechtlich gebunden, sodass das Statusfeststellungsverfahren Rechtssicherheit für Vereine und Trainer schaffen kann.

HINWEIS: Unsere Experten für Sozialversicherungsrecht prüfen gerne, ob die (geplante) sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Trainingstätigkeit rechtskonform erfolgt und helfen dabei, bei Fehlern geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, bevor die nächste Betriebsprüfung ansteht. Ebenfalls unterstützen wir Sie gerne bei der Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens, damit Sie mögliche Haftungsrisiken bereits präventiv vermeiden können.

GENOSSENSCHAFTSRECHT

Virtuelle Generalversammlungen für Genossenschaften auch ohne Satzungsgrundlage?

Um die Handlungsfähigkeit von NPOs während der Coronapandemie sicherzustellen, hat der Gesetzgeber im letzten Jahr das sog. Covid-19-Gesetz verabschiedet. Damit können beispielsweise Vereine bis zum Ende des Jahres ihre Beschlüsse auch in virtuellen Mitgliederversammlungen fassen – selbst wenn die Satzung hierzu keine Satzungsgrundlage enthält. Bisher sind viele Genossenschaften davon ausgegangen, dass auch sie von dieser Ausnahme profitieren können. Dieser Auffassung hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe jedoch kürzlich eine Absage erteilt und entschieden, dass virtuelle Generalversammlungen bei Genossenschaften trotz des Covid-19-Gesetzes weiterhin nur mit einer entsprechenden Satzungsregelung möglich sind.

Verschmelzung zweier Genossenschaften

In dem Fall vor dem OLG Karlsruhe ging es um eine Genossenschaft, die mit einer anderen Genossenschaft verschmelzen wollte. Hierzu fasste sie zunächst einen Verschmelzungsbeschluss im Rahmen ihrer Generalversammlung. Aufgrund der Corona-Beschränkungen fand diese Versammlung jedoch nicht in Präsenz- sondern in rein virtueller Form statt. Eine Regelung, die eine virtuelle Generalversammlung erlaubt hätte, enthielt die Satzung der Genossenschaft nicht. Die Genossenschaft vertraute darauf, dass auch sie von den großzügigen Regelungen des Covid-19-Gesetzes zu virtuellen Versammlungen profitieren könne.

Amtsgericht lehnt Eintragung der Verschmelzung ab

Das Amtsgericht (AG) Mannheim lehnte jedoch die Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister ab. Der Grund: Die Genossenschaft hätte die Verschmelzung nach den umwandlungsrechtlichen Vorschriften nur auf einer Präsenzversammlung beschließen dürfen. Eine virtuelle Versammlung sei nicht ausreichend, so das Gericht. Mit dieser Entscheidung wollte sich die Genossenschaft nicht abfinden und legte daher Beschwerde beim OLG Karlsruhe ein.

Virtuelle Versammlungen nur mit Satzungsgrundlage

Doch auch vor dem OLG Karlsruhe blieb die Genossenschaft erfolglos. Denn das OLG bestätigte die Entscheidung des AG Mannheim im Ergebnis, allerdings mit einer anderen Begründung. Zunächst stellte das Gericht klar, dass eine Verschmelzung auch auf einer virtuellen Generalversammlung beschlossen werden dürfe. Allerdings müsse in solchen Fällen die Satzung der Genossenschaft eine virtuelle Generalversammlung auch ausdrücklich zulassen. Da die Satzung der betroffenen Genossenschaft jedoch keine entsprechende Satzungsregelung enthielt,

sei der Verschmelzungsbeschluss ungültig. Das Amtsgericht habe daher zu Recht die Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister verweigert.

Keine Regelung für virtuelle Generalversammlungen im Covid-19-Gesetz

Die Genossenschaft könne sich auch nicht auf das Covid-19-Gesetz berufen, so das Gericht. Der Grund: Im Gegensatz zu Vereinen ermögliche das Gesetz für Genossenschaften überhaupt keine virtuellen Versammlungen ohne Satzungsgrundlage. Das Covid-19-Gesetz erlaube bei Genossenschaften nämlich lediglich, dass Beschlüsse auch außerhalb einer Generalversammlung entweder schriftlich oder elektronisch gefasst werden dürfen – selbst wenn keine entsprechende Satzungsregelung existiert, die diese Formen der Beschlussfassung erlauben würde. Die elektronische Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung sei jedoch nicht mit einer virtuellen Versammlung gleichzusetzen.

Geplante Ungleichbehandlung von Vereinen und Genossenschaften

Die Genossenschaft könne sich zudem nicht auf die Vorschriften des Covid-19-Gesetzes berufen, die für Vereine gelten und virtuelle Versammlungen auch ohne Satzungsgrundlage zulassen. Denn der Gesetzgeber habe die Erleichterungen im Covid-19-Gesetz für jede Rechtsform individuell festgelegt, so das Gericht. Es handle sich somit um eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, virtuelle Versammlungen bei Vereinen zuzulassen, bei Genossenschaften dagegen nicht.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des Gerichts für falsch. Oberste Zielsetzung des Covid-19-Gesetzes ist es, die

Handlungsfähigkeit von NPOs während der Coronapandemie sicherzustellen. Das bedeutet jedoch auch, dass NPOs trotz der Pandemie weiterhin in der Lage sein sollen, Umwandlungen durchzuführen bzw. sich zusammenschließen. Die Entscheidung des OLG Karlsruhe bewirkt das genaue Gegenteil und hindert NPOs daran, sich so schnell und effektiv wie möglich umzuwandeln, da sie ggf. zunächst eine Satzungsänderung durchführen müssen. Zwar stimmt es, dass der Wortlaut des Covid-19-Gesetzes keine virtuellen Versammlungen ohne Satzungsgrundlage bei Genossenschaften zulässt.

Aufgrund der klaren Zielsetzung und der Eile, mit der das Gesetz zu Beginn der Pandemie verabschiedet werden musste, gehen wir jedoch davon aus, dass der Gesetzgeber es schlichtweg vergessen hat, den Wortlaut der Vorschriften für Genossenschaften an die Vorschriften für Vereine anzupassen. Denn es ist nicht ersichtlich, warum Vereine während der Pandemie von größeren Erleichterungen profitieren sollen als Genossenschaften. Das Covid-19-Gesetz ist daher weit auszulegen, sodass virtuelle Versammlungen ohne Satzungsgrundlage nicht nur für Vereine, sondern auch für Genossenschaften möglich sein sollten.

HINWEIS: Erfreulicherweise hat das OLG Karlsruhe die Beschwerde zum Bundesgerichtshof (BGH) zugelassen, sodass es bald eine höchstrichterliche Entscheidung zur genauen Reichweite des Covid-19-Gesetzes geben könnte. Unabhängig vom konkreten Ausgang des Verfahrens sollten betroffene Genossenschaften jedoch beachten, dass das Covid-19-Gesetz ohnehin nur noch bis zum Ende des Jahres anwendbar ist. Ab dem 01.01.2022 muss die Satzung daher zwingend – egal ob Verein oder Genossenschaft oder auch Stiftungen – eine entsprechende Regelung für virtuelle Versammlungen enthalten. Mit einer Satzungsänderung können Genossenschaften daher zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: Zum einen können sie dadurch die zum Teil strenge Auslegung des Covid-19-Gesetzes durch die Gerichte vermeiden und zum anderen sind sie bestens auf die Zeit nach Ablauf des Covid-19-Gesetzes vorbereitet. Unsere Experten für Genossenschaften und Satzungsgestaltungen unterstützen Sie gerne.



OLG Karlsruhe, Beschluss v. 23.03.2021 – 1 W 4/21 (Wx)

Haftung von Vorständen in Genossenschaften

Vorstände von Genossenschaften sind vielen Haftungsrisiken ausgesetzt und können im schlimmsten Fall sogar unbeschränkt mit ihrem gesamten Privatvermögen gegenüber der Genossenschaft haften. Nach der sog. Business-Judgement-Rule tritt die Haftung jedoch nicht ein, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Was das konkret im Einzelfall bedeutet, zeigt beispielhaft eine aktuelle Entscheidung des Kammergerichts (KG) Berlin.

Teurer Grundstücksverkauf

Der Fall vor dem KG Berlin betraf zwei ehemalige Vorstandsmitglieder einer Genossenschaft, die von ihr auf Schadensersatz verklagt wurden. Der Grund: Die beiden Vorstände hatten einen für die Genossenschaft nachteiligen Vertrag abgeschlossen. Der Vertrag kam ursprünglich zustande, da die Genossenschaft drei ihrer Grundstücke möglichst lukrativ verkaufen wollte. Um einen geeigneten Käufer für die Grundstücke zu finden, führte die Genossenschaft ein offenes Bieterverfahren durch. Am Ende erhielt allerdings eine GmbH den Zuschlag, obwohl sie nicht das höchste Gebot abgegeben hatte.

Der Grund: Mit dem Geschäftsführer und Alleingesellschafter der GmbH unterhielt einer der Vorstände eine geschäftliche Beziehung, da er von ihm zuvor ein Privatdarlehen erhalten hatte. Dieses Näheverhältnis führte neben dem Zuschlag für die GmbH im Bieterverfahren auch dazu, dass die Genossenschaft der GmbH im Kaufvertrag umfangreiche Garantien für das Vorliegen von zukünftigen Baugenehmigungen und Rücktrittsrechte zuerkannte, die später immense Kosten für die Genossenschaft verursachten. Die Genossenschaft berief die beiden Vorstände daraufhin ab und verklagte sie auf Zahlung von Schadensersatz vor dem Landgericht (LG) Berlin.

Vorstände müssen Schadensersatz zahlen

Obwohl die Klage vor dem LG Berlin zunächst aufgrund von Mängeln in der Beweisführung der Genossenschaft scheiterte, gab sich die Genossenschaft nicht geschlagen und legte Berufung beim KG Berlin ein. Mit Erfolg: Denn das KG Berlin gab der Genossenschaft Recht und verurteilte die beiden Vorstände auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von insgesamt 500.000 Euro. Der Grund: Die beiden Vorstände hatten zum Nachteil der Genossenschaft gehandelt, da sie zum einen der GmbH den Zuschlag für die Grundstücke gegeben hatten, obwohl es höhere Gebote gab, und zum anderen den für die Genossenschaft nachteiligen Kaufvertrag abgeschlossen hatten.

Business-Judgement-Rule nicht anwendbar

Das KG stellte insbesondere fest, dass sich die beiden Vorstände nicht auf die Business-Judgement-Rule berufen und somit ihre persönliche Haftung vermeiden konnten. Denn die beiden Vorstände hatten ihre Entscheidung nicht auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft getroffen. Dafür sprach zum einen, dass sie nicht das wirtschaftlich lukrativste Angebot ausgewählt hatten, sondern stattdessen das finanziell weniger lukrative Angebot der GmbH, obwohl die Vorstände dazu verpflichtet gewesen wären, die wirtschaftlichen Interessen der Genossenschaft zu wahren und somit die Grundstücke bestmöglich zu verkaufen. Ferner belegten die nachteiligen Klauseln des Grundstückskaufvertrags, dass insbesondere das Vorstandsmitglied, das eine geschäftliche Beziehung mit dem Geschäftsführer der GmbH pflegte, primär im Interesse der GmbH und nicht im Interesse der Genossenschaft handelte.

So sei es nach dem Vertrag allein die Pflicht der Genossenschaft gewesen, alle für die Erteilung einer Baugenehmigung notwendigen Maßnahmen, wie z.B. Architektenplanung, Brandschutz oder Munitionsfreiheit des Grundstücks umzusetzen und zu bezahlen. Dadurch wurde die Genossenschaft einseitig benachteiligt, da sie keine angemessene Gegenleistung hierfür von der GmbH erhielt.

Unsere Bewertung

Die Entscheidung des KG Berlin ist richtig. Die beiden Vorstände handelten nicht im Interesse der von ihnen vertretenen Genossenschaft, sondern im Interesse der GmbH.

HINWEIS: Zugegebenermaßen handelt es sich bei diesem Fall um ein Extrembeispiel, das mit hoher Wahrscheinlichkeit für die beiden Vorstände auch noch strafrechtliche Konsequenzen haben wird. Allerdings verdeutlicht die Entscheidung, dass die Business-Judgement-Rule keinen

Freifahrtschein für Vorstände darstellt, auf den sie sich blind verlassen können. Denn die Business-Judgement-Rule findet nur in begründeten Fällen Anwendung. Bei wichtigen Geschäftsentscheidungen sollten sich Vorstände daher stets vorab an einen Experten für Haftungsfragen wenden, um sich im Zweifel wirklich auf die Business-Judgement-Rule verlassen und somit ihre persönliche Haftung vermeiden zu können.



KG Berlin, Urteil v. 15.10.2020 – 12 U 49/18

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 03/2021 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

GRUNDSÄTZE DER VERMÖGENSVERWALTUNG VON STIFTUNGEN UND DER HAFTUNG VON STIFTUNGSORGANEN FÜR FEHLERHAFT VERMÖGENSVERWALTUNG

- Peter Meinecke, Freiburg im Breisgau

Seit Jahren herrscht an den Finanzmärkten ein niedriges, teilweise sogar negatives Zinsniveau. Viele Sparerinnen und Sparer, aber auch Gemeinden mussten schmerzlich erfahren, dass die vermeintlich sichere Anlageform Zinsen, selbst bei geringen Renditen, mittlerweile mit erheblichen Risiken behaftet sein kann. Auf der anderen Seite bieten Großbanken oft gar keine Zinsen mehr an und fordern mitunter ab einer gewissen Guthabenhöhe sogar Gebühren für die Verwahrung von Geldern („Verwahrgebühren“). Im Ergebnis stehen zahlreiche Stiftungen vor dem Problem, wie sie ihr Vermögen jetzt anlegen sollen – waren Zinsen doch oftmals das Mittel der Wahl. Da Stiftungen – bis auf die Verbrauchsstiftung – zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ihr Vermögen zu ge-, aber nicht zu verbrauchen haben, stellt sich ihnen nunmehr die Frage, wie die Zukunft der Verwaltung ihres Vermögens aussehen kann. Der erste Teil des Aufsatzes beschäftigt sich mit der Vermögensverwaltung von Stiftungen, der in der Folgeausgabe erscheinende zweite Teil mit der Haftung von Stiftungsorganen für im Rahmen der Verwaltung getroffene Fehlentscheidungen.

DIE STIFTUNG BAUHAUS DESSAU – EINE STAATLICHE STIFTUNG IM LAND SACHSEN-ANHALT

- Dirk Postel, Magdeburg

DAS Bauhaus gibt es nicht – es gibt aber die „Stiftung Bauhaus Dessau“ und sie hatte parallel zum 100. Gründungsjubiläum des Bauhauses im Jahr 2019 ihr kaum beachtetes 25-jähriges Errichtungs-Jubiläum. Der als Nachlese des Jubiläums erscheinende Beitrag soll eine Übersicht über das sachsen-anhaltische Landeskulturstiftungsrecht bieten, namentlich am Beispiel dieser im Jahr 1994 errichteten staatlichen Stiftung und ihres nicht zu vernachlässigenden Jubiläums.

MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN IN CORONAZEITEN – AKTUELLE RECHTSLAGE 2021

- Julian Engel, Koblenz

Die Bekämpfung der Corona-/COVID-19-Pandemie wird die Gesellschaft aller Voraussicht nach auch im Jahr 2021 in hohem Maße beanspruchen. Damit einher geht auch die Frage, unter welchen Voraussetzungen in diesem Jahr Mitgliederversammlungen in Vereinen abgehalten werden können. Hat der Gesetzgeber im März 2020 noch zügig auf die neueren Gegebenheiten reagiert und im Gesetzeswege bestimmte Erleichterungen für Vereine und Verbände geschaffen, so hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die im ursprünglichen Gesetz vorgesehene Verordnungsermächtigung genutzt und die Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erlassen. Durch diese Maßnahme gelten Erleichterungen für Vereine und Stiftungen auch im Jahr 2021.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

23.06.2021	Digitale Mitgliederversammlungen – Rechtlich und technisch abgesichert	Im Webinar „Digitale Mitgliederversammlungen – Rechtlich und technisch abgesichert“ wird Rechtsanwalt Alexander Vielwerth den Fokus auf die Vorbereitung und Durchführung der digitalen/hybriden Mitgliederversammlung legen. Unsere Technikpartner werden dabei die technischen Features (Konferenzsoftware, Abstimmungstool) live demonstrieren.	Weitere Infos
24.06.2021	Ist Ihre Rechtsform noch zeitgemäß? Die gGmbH als Alternative	Die gGmbH ist "genauso" gemeinnützig wie beispielsweise ein gemeinnütziger Verein. Sie ist umfassend steuerlich begünstigt. Dafür behalten die Gesellschafter jedoch umfassende Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Geschichte ihres Projekts. Die moderne Rechtsform vereint sowohl die Steuervorteile des Gemeinnützigkeitsrechts als auch die Vorteile der GmbH. Folgende Fragen wird Rechtsanwalt Bartosz Dzionsko im Impulsvortrag u.a. klären: Für wen lohnt sich die gGmbH? Vor- und Nachteile der gGmbH, Gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen, Der Weg hin zur gGmbH, Die Geschäftsführung, Das Stammkapital Veranstalter: Stuttgarter Non-Profit-Forum Gesellschaft bürgerlichen Rechts mbH	Weitere Infos
07.07.2021	Webinar: Die hybride Mitgliederversammlung	Bei der Zusammenschaltung von am Versammlungsort anwesenden Mitgliedern und digitalen Teilnehmern gilt es rechtliche wie technische Tücken zu vermeiden. Im Webinar „Hybride Mitgliederversammlung“ wird WINHELLER-Rechtsanwalt Alexander Vielwerth den Fokus sowohl auf die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch auf die Vorbereitung und Durchführung einer digitalen Mitgliederversammlung legen. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos

* Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Seminar gGmbH“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

22.06.2021	Recruiting für Stiftungen – passende Talente gewinnen	Exzellente und innovative Stiftungsarbeit lässt sich nur mit den besten Köpfen umsetzen. Welche Strategien sollte eine Stiftung daher im Hinblick auf ihr Recruiting verfolgen? Welche neuen Trends in puncto Recruiting sind interessant?	Weitere Infos
------------	--	--	---------------